Anordnung über die Abgrenzung der Dienstbereiche der Bergbehörden.

Vom 3. März 1964

Auf Grund des § 5 Abs. 2 Buchst, b der Verordnung vom 12. Mai 1960 über die Oberste Bergbehörde (GBl. I S. 386) wird zur Abgrenzung der Dienstbereiche (Aufsichtsbereiche) der Bergbehörden folgendes angeordnet:

§ 1

Örtliche und sachliche Zuständigkeit der Bergbehörden nach dem Produktionsprinzip

- (1) Für die sicherheitstechnische Überwachung und Beaufsichtigung des Bergbaus sind zuständig:
 - a) für den Industriezweig Steinkohle die Bergbehörde Zwickau,
 - b) für den Industriezweig Braunkohle
 im Bereich der WB Cottbus
 die Bergbehörde Senftenberg,
 im Bereich der WB Leipzig
 die Bergbehörde Borna,

im Bereich der WB Halle die Bergbehörde Halle,

- c) für den Industriezweig Kali- und Steinsalzbergbau die Bergbehörde Erfurt,
- d) für den Industriezweig Erzbergbau
 in den Bezirken Dresden und Karl-Marx-Stadt
 die Bergbehörde Freiberg,
 in den Bezirken Erfurt, Gera und Suhl
 die Bergbehörde Erfurt,
 in den übrigen Bezirken
- e) für den Industriezweig Erdöl und Erdgas die Bergbehörde Staßfurt,

mit Ausnahme der Bezirke Erfurt, Gera und Suhl, für die die Bergbehörde Erfurt zuständig ist,

die Bergbehörde Halle,

- f) für den Industriezweig SDAG Wismut die Bergbehörde Karl-Marx-Stadt.
- (2) Die Aufgaben der Bergbehörden für die sicherheitstechnische Beaufsichtigung und Überwachung des Bergbaus ergeben sich aus § 2, § 3 Abs. 2 Buchstaben a und c, § 4 Buchstaben a bis c und § 11 Absätzen 2 und 3 der Verordnung vom 12. Mai 1960.

§ 2

örtliche und sachliche Zuständigkeit der Bergbehörden nach dem Territorialprinzip

- (1) Zu den territorialen Aufgaben der Bergbehörden gehören:
 - a) die sicherheitstechnische Überwachung und Beaufsichtigung der im § 1 nicht genannten Bergbaubetriebe, insbesondere der Betriebe der Baustoffindustrie (Steine und Erden), soweit diese Betriebe die Baustoffe bergmännisch gewinnen,
 - b) die Überwachung aufgelassener Bergwerksanlagen,
 - c) die Zustimmung zu Bauvorhaben in Bergbauschutzgebieten,
 - d) die Erteilung von Baugrundauskünften,
 - e) die Mitarbeit in den Bezirks- und Kreiskatastrophenkommissionen.
 - (2) Territorial sind zuständig:
 - a) die Bergbehörde Borna für den Bezirk Leipzig,
 - b) die Bergbehörde Erfurt für die Bezirke Erfurt, Gera und Suhl,
 - die Bergbehörde Freiberg für die Bezirke Dresden und Karl-Marx-Stadt,
 - d) die Bergbehörde Halle für den Bezirk Halle,
 - die Bergbehörde Senftenberg für die Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik Berlin und fiir die Bezirke Cottbus und Frankfurt (Oder),
 - f) die Bergbehörde Staßfurt für die Bezirke Magdeburg, Neubrandenburg, Potsdam, Rostode und Schwerin.

Die Bergbehörden Karl-Marx-Stadt und Zwickau haben keinen territorialen Zuständigkeitsbereich.

die Überwachung der Arbeiten Erkundungsbetriebe sind die gischen im Abs 2. zuständig, Bergbehörden mit Ausnahme der Erkundungsarbeiten geologischen in den Bezirken Cottbus und Frankfurt (Oder), für die die Bergbehörde Staßfurt zuständig ist.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Leipzig, den 3. März 1964

Der Leiter der Obersten Bergbehörde Dörfelt